



## Gebührenreglement der Gemeinde Hindelbank

### 2. Teilrevision

#### *Verschiedenes*

Tagesschule **Art. 52 a** Mahlzeitengebühr Fr. 7.00 bis Fr. 15.00

Gebührentarif **Art. 53**<sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde **sowie die Mahlzeitengebühr Tagesschule und die Gebühr für den Einbürgerungskurs und die Sprachstandanalyse.**

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien, etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst in einer Verordnung die Entschädigungsansätze für Maschinen und Leistungen der Gemeindemitarbeiter Werkhof für Dritte.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs und der Verordnung über die Entschädigungsansätze für Maschinen und Leistungen für Dritte.

2. Teilrevision **Art. 57**<sup>1</sup> Die 2. Teilrevision wurde von der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2012 genehmigt.

<sup>2</sup> Die 2. Teilrevision tritt am 1. August 2012 in Kraft.

**GEMEINDEVERSAMMLUNG  
HINDELBANK**

Der Vizepräsident:

U. Lüthi

Die Gemeindeschreiberin:

K. Witschi

## **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat die 2. Teilrevision des Gebührenreglements 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 29. Mai 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 26.04.2012 & .03.05.2012 publiziert.

3324 Hindelbank, 2012

Die Gemeindeschreiberin:

K. Witschi